

# **BGer 9C\_596/2024 vom 6. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_596\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_596_2024)

FR: TF 9C\_596/2024 du 6 novembre 2024

IT: TF 9C\_596/2024 del 6 novembre 2024

## **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_596/2024

Urteil vom 6. November 2024

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

1. ABB Pensionskasse,

c/o ABB Schweiz AG, Bruggerstrasse 66, 5400 Baden,

2. Pensionskasse General Electric Schweiz,

c/o General Electric (Switzerland) GmbH,

Brown Boveri Strasse 7, 5400 Baden,

beide vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. September 2024 (VKL.2023.40).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. September 2024,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),

dass das Versicherungsgericht im angefochtenen Urteil eine Klage des Beschwerdeführers abgewiesen hat, da die eingeklagten Ansprüche - soweit sie überhaupt bestehen würden - verjährt seien und insbesondere keine Rede davon sein könne, er habe allfällige Ansprüche mangels Kenntnis nicht früher durchsetzen können,

dass die Beschwerde keine hinreichende Auseinandersetzung mit dieser entscheidenderheblichen Erwägung beinhaltet,

dass der Beschwerdeführer somit nicht aufzeigt, inwiefern das vorinstanzliche Urteil Bundesrecht verletzen sollte,

dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. November 2024

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.